

kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens muss mit dem im Sozialversicherungsrecht $\frac{1}{4}$ blichen Beweisgrad der $\frac{1}{4}$ berwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein (RKUV 2000 Nr. U 363 S. 45; BGE 119 V 9 Erw. 3c/aa). Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt aber die entsprechende Beweislast - anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegr $\frac{1}{4}$ ndender nat $\frac{1}{4}$ rllicher Kausalzusammenhang gegeben ist - nicht bei der versicherten Person, sondern beim Unfallversicherer (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 f. Erw. 3b, 1992 Nr. U 142 S. 76).

E. 1.3

1.3.1 \hat{A} \hat{A} Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein ad $\frac{1}{4}$ quater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als ad $\frac{1}{4}$ quate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gew $\frac{1}{4}$ hnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuf $\frac{1}{4}$ hren, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als beg $\frac{1}{4}$ nstigt erscheint (BGE 125 V 461 Erw. 5a, 123 V 103 Erw. 3d, 139 Erw. 3c, 122 V 416 Erw. 2a, 121 V 49 Erw. 3a mit Hinweisen; RKUV 1997 Nr. U 272 S. 172 Erw. 3a).

1.3.2 \hat{A} \hat{A} Bei organisch nachweisbaren Unfallfolgen spielt die Ad $\frac{1}{4}$ quanz als rechtliche Eingrenzung der aus dem nat $\frac{1}{4}$ rllichen Kausalzusammenhang sich ergebenden Haftung praktisch keine Rolle, indem die Unfallversicherung auch f $\frac{1}{4}$ r seltenste, schwerwiegendste Komplikationen haftet, welche nach der unfallmedizinischen Erfahrung im Allgemeinen gerade nicht einzutreten pflegen (vgl. BGE 123 V 102 Erw. 3b, 118 V 291 Erw. 2a, vgl. auch BGE 117 V 365 Erw. 5d/bb, mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung).

1.3.3 \hat{A} \hat{A} Die Beurteilung des ad $\frac{1}{4}$ quaten Kausalzusammenhangs zwischen einem Unfall und den infolge eines Schleudertraumas der Halswirbels $\frac{1}{4}$ ule auch nach Ablauf einer gewissen Zeit nach dem Unfall weiterbestehenden gesundheitlichen Beeintr $\frac{1}{4}$ chtigungen, die nicht auf organisch nachweisbare Funktionsausf $\frac{1}{4}$ lle zur $\frac{1}{4}$ ckzuf $\frac{1}{4}$ hren sind, hat nach der in BGE 117 V 359 begr $\frac{1}{4}$ ndeten Rechtsprechung des Eidgen $\frac{1}{4}$ ssischen Versicherungsgerichts in analoger Anwendung der Methode zu erfolgen, wie sie f $\frac{1}{4}$ r psychische St $\frac{1}{4}$ rungen nach einem Unfall entwickelt worden ist (vgl. BGE 123 V 102 Erw. 3b, 122 V 417 Erw. 2c). Demnach ist zun $\frac{1}{4}$ chst zu ermitteln, ob der Unfall als leicht oder als schwer zu betrachten ist oder ob er dem mittleren Bereich angeh $\frac{1}{4}$ rt. Auch hier ist der ad $\frac{1}{4}$ quate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und gesundheitlicher Beeintr $\frac{1}{4}$ chtigung bei leichten Unf $\frac{1}{4}$ llen in der Regel ohne Weiteres zu verneinen und bei schweren Unf $\frac{1}{4}$ llen ohne Weiteres zu bejahen, wogegen bei Unf $\frac{1}{4}$ llen des mittleren Bereichs weitere Kriterien in die Beurteilung mit einzubeziehen sind. Als wichtigste Kriterien nennt das Eidgen $\frac{1}{4}$ ssische Versicherungsgericht hier: besonders dramatische Begleitumst $\frac{1}{4}$ nde oder besondere Eindr $\frac{1}{4}$ cklichkeit des Unfalls; die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen; ungew $\frac{1}{4}$ hnlich lange Dauer der $\frac{1}{4}$ rztlichen Behandlung; Dauerbeschwerden; $\frac{1}{4}$ rztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert; schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen; Grad und Dauer der Arbeitsunf $\frac{1}{4}$ higkeit.

Anders als bei den Kriterien, die das Eidgenössische Versicherungsgericht in seiner oben zitierten Rechtsprechung (BGE 115 V 133) für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen einem Unfall und einer psychischen Fehlentwicklung für relevant erachtet, wird bei der Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen einem Unfall mit Schleudertrauma der Halswirbelsäule und der in der Folge eingetretenen Beschwerden auf eine Differenzierung zwischen physischen und psychischen Komponenten verzichtet, da es bei Vorliegen eines solchen Traumas nicht entscheidend ist, ob Beschwerden medizinisch eher als organischer und/oder psychischer Natur bezeichnet werden (RKUV 2001 Nr. U 442 S. 544 ff., 1999 Nr. U 341 S. 409 Erw. 3b, 1998 Nr. U 272 S. 173 Erw. 4a; BGE 117 V 363 Erw. 5d/aa und 367 Erw. 6a).

Die zum Schleudertrauma entwickelte Rechtsprechung wendet das Eidgenössische Versicherungsgericht sinngemäss auch bei der Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen einem Unfall und den Folgen eines Schädel-Hirn-Traumas (BGE 117 V 382 f. Erw. 4b) oder den Folgen einer dem Schleudertrauma ähnlichen Verletzung der Halswirbelsäule an (vgl. RKUV 1999 Nr. U 341 S. 408 Erw. 3b; SVR 1995 UV Nr. 23 S. 67 Erw. 2).

1.3.4 Als Ausnahme von dieser Regel greift allerdings nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes die auf die objektiven physischen Unfallfolgen beschränkte Adäquanzbeurteilung auch bei Unfällen mit Schleudertrauma oder einer äquivalenten Verletzung Platz, wenn die zum hierfür typischen Beschwerdebild gehörenden Beeinträchtigungen (wie diffuse Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Müdigkeit, rasche Ermüdbarkeit, Visusstörungen, Wesensveränderung [BGE 117 V 360 Erw. 4b]) zwar teilweise gegeben sind, im Vergleich zur vorliegenden, ausgeprägten psychischen Problematik aber ganz in den Hintergrund treten (BGE 127 V 102 Erw. 5b/bb, 123 V 99 Erw. 2a, RKUV 1995 Nr. U 221 S. 113 ff., SVR 1995 UV Nr. 23 S. 67 Erw. 1; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen D. vom 7. November 2002, U 377/01, Erw. 4.3). Dieser Rechtsprechung liegt der Sachverhalt zu Grunde, dass sehr bald nach einem Unfall mit Schleudertrauma der Halswirbelsäule oder äquivalenten Verletzungen, gleichsam an diesen anschliessend, die psychische Problematik derart überwiegt, dass die mit dem Schleudertrauma einhergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen (buntes Beschwerdebild) völlig in den Hintergrund treten. Soll diese Rechtsprechung auch in einem späteren Zeitpunkt angewendet werden, ist die Frage, ob die psychische Problematik die übrigen Beschwerden nach einem Unfall mit Schleudertrauma der Halswirbelsäule oder äquivalenten Verletzungen ganz in den Hintergrund treten lässt, nicht aufgrund einer Momentaufnahme zu entscheiden. So ist es nicht zulässig, längere Zeit nach einem solchen Unfall, wenn die zum typischen Beschwerdebild gehörenden physischen Beeinträchtigungen weitgehend abgeklungen sind, die psychische Problematik aber fortbesteht, diese fortan nach der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen zu beurteilen, während sie in einem früheren Stadium, als das typische Beschwerdebild noch ausgeprägt war, nach der Schleudertrauma-Praxis beurteilt worden wäre. Vielmehr ist in einem solchen Fall zu prüfen, ob im Verlaufe der ganzen Entwicklung vom Unfall bis zum Beurteilungszeitpunkt die physischen Beschwerden gesamthaft nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben und damit ganz in den Hintergrund getreten sind (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen

H. vom 27. August 2002, U 172/00, Erw. 3 und in Sachen W. vom 18. Juni 2002, U 164/01, Erw. 3a und 3b).

Die selbe Ausnahme von der Regel der Anwendung der besonderen Kriterien für Schleudertrauma und äquivalente Verletzungen der Halswirbelsäule gilt, wenn es sich bei der nach einem Unfall aufgetretenen, psychischen Fehlentwicklung nicht um eine mit dem organisch-psychischen Beschwerdebild nach Schleudertrauma oder schleudertraumaähnlicher Verletzung eng verflochtene Entwicklung handelt, sondern um einen selbständigen (sekundären) psychischen Gesundheitsschaden. Für diese Abgrenzung sind insbesondere Art und Pathogenese der Störung, das Vorliegen konkreter unfallfremder Faktoren und der Zeitablauf von Bedeutung (vgl. RKUV 2001 Nr. U 412 S. 80 f.; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen D. vom 7. November 2002, U 377/01, Erw. 4.3, in Sachen B. vom 7. August 2002, U 313/01, Erw. 2.2, und in Sachen F. vom 26. November 2001, U 409/00, Erw. 2). Nicht zur Anwendung gelangen die besonderen Kriterien für Schleudertrauma und schleudertraumaähnliche Verletzungen ferner bei einem durch den Unfall verschlimmerten psychischen Vorzustand (vgl. RKUV 2000 Nr. U 397 S. 328 Erw. 3c; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen D. vom 7. November 2002, U 377/01, Erw. 4.3).

1.3.5.5 Tritt im Anschluss an zwei oder mehrere Unfälle eine psychische Fehlentwicklung ein, ist die Adäquanz des Kausalzusammenhangs grundsätzlich für jeden Unfall gesondert gemäss der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen zu beurteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unfälle verschiedene Körperperteile betreffen und zu unterschiedlichen Verletzungen führen (RKUV 1996 Nr. U 248 S. 177 Erw. 4b; SVR 2003 UV Nr. 12 S. 36 Erw. 3.2.2).

E. 1.4

1.4.1.1 Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

1.4.2.1 Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

1.4.3.1 Die Medizinische Abteilung der SUVA hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sogenannte Feinraaster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar

keine Rechtssätze dar und sind für die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziff. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens für den "Regelfall" gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 32 Erw. 1c, 116 V 157 Erw. 3a).

1.5. Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG).

E. 2

2.1. Wie den Akten zu entnehmen ist, stellte die Unfallversicherung der Stadt Zürich ihre Taggeldleistungen für den Unfall vom 2. März 2002 per 19. November 2002 ein. Für den Unfall vom 25. Mai 2002 erbrachte sie Taggeldleistungen bis zum 31. Dezember 2002. Für Heilbehandlungen kam sie im Zusammenhang mit beiden Unfällen weiterhin auf (Urk. 14). Mit Verfügung vom 29. März 2005 stellte sie schliesslich die Leistungen für künftige Heilbehandlungen ein, verneinte einen Anspruch auf Invalidenrente und sprach eine Integritätsentschädigung von 5 % zu (Urk. 11/G25). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 12. Januar 2006 fest mit der Begründung, aufgrund der medizinischen Akten sei nur die schmerzhafte Bewegungseinschränkung des linken oberen Sprunggelenks organisch nachweisbar. Diesbezüglich seien die natürliche und adäquate Kausalität zwar zu bejahen, jedoch sei die Versicherte in ihrer bisherigen Tätigkeit als Hausangestellte voll arbeitsfähig und habe daher keine Erwerbseinbusse hinzunehmen. Alle übrigen vorhandenen Beschwerden seien funktionell bedingt und ständen gemäss Gutachten von Dr. G. in keinem natürlichen Zusammenhang mit dem Unfall vom 2. März 2002 mehr. Es sei der Zustand eingetreten, wie er sich auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (Status quo sine), was einen Anspruch auf eine Invalidenrente ausschliesse. Hingegen habe die Versicherte aufgrund des Schadens am linken oberen Sprunggelenk Anspruch auf eine Integritätsentschädigung von 5 % (Urk. 2).

E. 2.2

2.2.1. Streitig und zu prägen ist die Leistungspflicht der Unfallversicherung der Stadt Zürich für die beiden Unfälle.

Als Unfalldiagnose des Ereignisses vom 2. März 2002 hatten die Ärzte des C., Klinik für Unfallchirurgie, eine Commotio Cerebri aufgeklärt (Urk. 12/M1). Diese Diagnose wurde von den nachfolgend mit der Beschwerdeführerin befasst gewesenen medizinischen Fachpersonen nicht angezweifelt. Ausserdem ist sie plausibel angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin beim Unfall eine Rissquetschwunde supraorbital links erlitten und sie für eine Weile das Bewusstsein verloren hatte (Urk. 12/M1, Urk. 12/M10 S. 7 f.). Was die Frage nach organisch nachweisbaren Befunden anbelangt, so hatte eine Röntgenaufnahme des Schädels, die das C. am Unfalltag angefertigt hatte, keine Anhaltspunkte für ossäre Läsionen geliefert. Ebenfalls konnte im Universitätsspital ein cardiales Geschehen ausgeschlossen werden (Urk. 12/M1). Im April 2002 angefertigte Computertomographien des Schädels und der Halswirbelsäule

Schädel-Hirntraumen (BGE 117 V 369), sondern nach den für psychische Unfallfolgen geltenden Regeln (BGE 115 V 133) zu erfolgen (BGE 127 V 103 Erw. 5b/bb, 123 V 99 Erw. 2a). Dies wird auch von der Beschwerdeführerin anerkannt. Sie plädiert jedoch dafür, dass im Rahmen der Kriterien, die für psychische Unfallfolgen gelten, die psychischen Komponenten ebenfalls zu berücksichtigen seien (Urk. 1 S. 14 ff.). Dies käme jedoch einer unzulässigen Gleichsetzung mit den für Schleudertrauma-Fälle geltenden Kriterien gleich.

Der Unfall vom 2. März 2002 ist als mittelschwerer Fall im Grenzbereich zu den leichten zu qualifizieren (vgl. für Referenzurteile die Zusammenstellung in Rumo-Jungo, Rechtsprechung zum UVG, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 55 ff., insbs. den auf S. 61 zitierten, als leichter bis mittelschwerer taxierten Unfall, bei dem eine Schülerin in der Turnstunde von der Sprossenwand herab der Lehrerin auf die Kopf-/Nackengegend fiel, was für die Lehrerin eine Commotio Cerebri, ein Halswirbelsäulen-Syndrom ohne neurologische Ausfälle sowie eine Depression mit Neurotisierungstendenz zur Folge hatte). Der Unfall ereignete sich weder unter dramatischen Begleitumständen, noch war er von besonderer Eindringlichkeit. Auch hat die Beschwerdeführerin keine Verletzungen von besonderer Schwere und insbesondere keine Verletzungen erlitten, die erfahrungsgemäss geeignet sind, psychische Fehlentwicklungen auszulösen, denn bei der Rissquetschwunde handelt es sich grundsätzlich um eine unproblematische Verletzung, und die erlittene Commotio cerebri stellt unter den Kategorien der Schädel-Hirntraumen eine Verletzung leichten Grades dar (vgl. Mollowitz [Hrsg.], Der Unfallmann, 12. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York, 1998 S. 227; Mumenthaler/Mattle, Neurologie, 11. Aufl., Stuttgart/New York 2002, S. 47). Ebenfalls wurde das erlittene cervicocephale Syndrom als leicht eingestuft (Urk. 12/M10 S. 7). Ferner war die ärztliche Behandlung, welche primär in Form von Physiotherapie stattfand (Urk. 12/M4), spätestens im Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. E. vom 19. November 2002 abgeschlossen und dauerte somit nicht ungewöhnlich lange (Urk. 12/M8 S. 9 f., Urk. 14). Die Beschwerdeführerin leidet zwar an körperlich empfundenen Schmerzen, diese werden jedoch gemäss obigen Erwägungen massgebend durch psychische Faktoren beeinflusst. Anhaltspunkte für ärztliche Fehlbehandlungen bestehen keine, und von einem schwierigen Heilungsverlauf oder erheblichen Komplikationen kann ebenfalls nicht gesprochen werden. Was schliesslich das Kriterium des Grades und der Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit anbelangt, bestand als Folge des Unfalls vom 2. März 2002 spätestens am 19. November 2002 aus somatischer Sicht keine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit mehr (Urk. 12/M8, Urk. 12/M10 S. 8 ff.).

Demnach ist keines der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien erfüllt, womit die Adäquanz zu verneinen ist. Die Unfallversicherung der Stadt Zürich hat daher eine weitergehende Leistungspflicht resultierend aus dem Unfall vom 2. März 2002 zu Recht verneint.

Beim zweiten Unfall vom 25. Mai 2002 erlitt die Beschwerdeführerin eine Trimalleolar-Luxationsfraktur (Urk. 11/G9b, Urk. 12/M8 S. 2). Sie leidet seither unbestrittenermassen an einer leichten schmerzbedingten Beweglichkeitseinschränkung im linken oberen Sprunggelenk, welche keine vorwiegend oder ausschliesslich stehende Tätigkeit mehr erlaubt (Urk. 2 S. 5 unten und S. 6 Mitte). Zumutbar ist ihr eine vorwiegend sitzende Tätigkeit oder eine Tätigkeit mit Wechselbelastung (teilweise

sitzend, teilweise stehend und teilweise gehend) mit relativ raschem Wechselrhythmus (Urk. 12/M12 S. 5). Ob die bisherige Tätigkeit als leidensangepasst zu erachten ist, wie die Unfallversicherung der Stadt Zürich annimmt (Urk. 2, Urk. 10), erscheint als äusserst fraglich, zumal die Beschwerdeführerin im A. ___ im Hausdienst und in der Küche eingesetzt wurde (Urk. 11/G1, Urk. 11/G9c, Urk. 12/M10 S. 5). Es liegt vielmehr die Annahme nahe, dass es sich dabei um eine vorwiegend stehende Tätigkeit gehandelt hatte, was sich aber mangels genauerer Angaben nicht hinreichend beurteilen lässt. Dieser Frage und damit auch der Frage, ob die faktisch erfolgte Einstellung der Taggelder per 31. Dezember 2002 nicht verfrüht war, ist von der Beschwerdegegnerin noch nachzugehen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sollte sich dabei ergeben, dass die frühere Tätigkeit aufgrund des Unfalles nicht mehr zumutbar war, so wären ein Berufswechsel in Betracht zu ziehen und allfällige Taggelder gestützt auf ein neues Tätigkeitsfeld - allerdings unter Anrechnung einer hinreichenden Übergangszeit - festzulegen. Die Einstellung der Taggelder durch die Unfallversicherung der Stadt Zürich per 31. Dezember 2002 steht dem nicht entgegen, denn diesem Verwaltungshandeln kommt materiell kein Verfallungscharakter zu (vgl. dazu BGE 129 V 111 Erw. 1.2.1, 125 V 476 Erw. 1), zumal die Beschwerdeführerin gegen die Einstellung der als Folge des Unfalls vom 2. März 2002 ausgerichteten Taggelder opponiert hatte, sie alsdann darauf hingewiesen wurde, ihr würden weiterhin Taggelder aufgrund des zweiten Unfalls ausgerichtet, und ihr eine Verfügung darüber in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt wurde (Urk. 11/G10). Mit ihrem Verhalten gab die Beschwerdeführerin klar zu verstehen, dass sie sich gegen die Einstellung der Taggelder verwahrte. Dass in der Folge keine anfechtbare Verfügung erging, kann ihr unter diesen Umständen nicht zum Nachteil gereichen. Zu beachten wäre bei einem allfälligen Anspruch auf weitere Taggelder, dass eine berufliche Umstellung nur dann verlangt werden könnte, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar wäre. Dabei wäre unter anderem dem Alter der Versicherten und der Art und Dauer der bisherigen Berufstätigkeit Rechnung zu tragen. Zudem wird seitens der Rechtsprechung verlangt, dass der Unfallversicherer, der eine berufliche Neueingliederung verlangt, darzulegen hat, welche Berufsbilder genau und welche Tätigkeiten im einzelnen als zumutbar erachtet werden (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 1. Oktober 2003 in Sachen B., U 301/02, mit weiteren Hinweisen). Ist der Zeitpunkt des Taggeldanspruchsendes bestimmt, ist erst über eine allfällige Rente zu entscheiden. Ab welchem Zeitpunkt ein Anspruch darauf bestehen würde, lässt sich den Akten nicht entnehmen, weil unklar ist, ab wann von der Heilbehandlung keine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten war. Aus den Akten geht einzig hervor, dass anlässlich der orthopädischen Begutachtung vom 3. Mai 2004 der Endzustand erreicht war, während dies anlässlich der ersten Begutachtung vom 19. November 2002 noch nicht der Fall gewesen war (Urk. 12/M8 S. 9 und 14, Urk. 12/M12 S. 6).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Punkt ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung und erneuter Entscheidung zurückzuweisen. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang geltend macht, die Beschwerdegegnerin sei zu Wiedereingliederungsbemühungen zu verpflichten (Urk. 1 S. 6 ff.), ist sie darauf hinzuweisen, dass hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es bleibt die Höhe der Integritätsentschädigung zu überprüfen.

Die Folgen des Unfalls vom 2. März 2002 besteht mangels Kausalität kein Anspruch auf eine Integritätsschädigung. Für die leichte schmerzbedingte Beweglichkeitseinschränkung im linken oberen Sprunggelenk sprach die Unfallversicherung der Stadt Zürich der Beschwerdeführerin gestützt auf die Beurteilung von Dr. E. ___ eine Integritätsschädigung aufgrund eines Integritätsschadens von 5 % zu (Urk. 2, Urk. 11/G25, Urk. 12/M12 S. 7). In der Tabelle 2 der SUVA-Richtwerte sind für Funktionsbehinderungen in den oberen Sprunggelenken keine Integritätsschädigungen vorgesehen. Dagegen wird ein Integritätsschaden von 5 bis 30 % für Funktionsbehinderungen in den unteren Sprunggelenken angenommen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Gewährung einer Integritätsschädigung von 5 % nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin forderte die um Zusprechung einer höheren Integritätsschädigung denn auch nicht mit medizinischen Argumenten, sondern quasi als Ansporn für intensivere Integrationsbemühungen und als Kompensation für die Nichtgeltendmachung höherer Rentenansprüche (Urk. 1 S. 12), was aber nicht dem Sinn und Zweck der Integritätsschädigung entspricht (vgl. dazu Erw. 1.4).

Die Beschwerde ist demgemäss hinsichtlich der Höhe der Integritätsschädigung abzuweisen.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Verneinung des Anspruchs auf eine Invalidenrente resultierend aus dem Unfall vom 2. März 2002 und die Festsetzung der Integritätsschädigung als rechtens erweisen. Hingegen kann gestützt auf die Akten über die Anspruchsdauer hinsichtlich der Taggelder und den allenfalls anschliessenden Anspruch auf eine Invalidenrente als Folge des Unfalls vom 25. Mai 2002 nicht entschieden werden, weshalb der angefochtene Entscheid diesbezüglich aufzuheben und die Sache zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen und neuem Entscheid an die Unfallversicherung der Stadt Zürich zurückzuweisen ist. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

5. Die Beschwerdeführerin obsiegt teilweise. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu weiterer Abklärung und neuem Entscheid als Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen). Die Prozessschädigung ist nach Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und des nur teilweisen Obsiegens ist der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Januar 2006 insoweit aufgehoben wird, als ein Anspruch auf Taggelder ab 1. Januar 2003 sowie auf eine Invalidenrente - beides als Folge des Unfalls vom 25. Mai 2002 - verneint worden ist, und die Sache wird an die Unfallversicherung der Stadt Zürich zurückgewiesen, damit diese die erforderlichen weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen tätigt und hernach über den

Anspruch auf Taggelder beziehungsweise auf eine Invalidenrente der Beschwerdeführerin als Folge des Unfalls vom 25. Mai 2002 neu verurteilt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. MwSt und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Unfallversicherung Stadt Zürich

- Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.